

21.04.2020

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag Nordrhein-Westfalen (FraktG NRW)

A Problem

Die Corona-Pandemie stellt alle Länder dieser Welt vor ungeahnte Herausforderungen. Die Pandemie hat, neben den gesundheitlichen Schäden Einzelner, einen wirtschaftlichen Einbruch verursacht, der durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus noch verschärft wird. Zahlreiche Menschen sind von der Krise wirtschaftlich betroffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Kurzarbeit und fürchten um ihre Arbeitsplätze. Selbstständige fürchten um ihre Existenz. Unternehmerinnen und Unternehmer sorgen sich um den Fortbestand ihrer Firmen.

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – sieht jährlich zum 1. Juli eine Anpassung der Abgeordnetenbezüge vor. Diese Anpassung erfolgt nach einem Warenkorb-Modell, das eine negative Entwicklung nicht ausschließt. Damit ist sichergestellt, dass sich die Bezüge der Abgeordneten weder besser noch schlechter entwickeln als die Einkommen der Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Zum 1. Juli 2020 würde eine Anpassung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2019 erfolgen. Sie wäre damit unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Wochen.

B Lösung

Die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen setzen ein Zeichen und zeigen sich solidarisch mit den Menschen im Land, die um ihre Existenzen bangen. Die Anpassung der Bezüge der Abgeordneten zum 1. Juli 2020 wird darum ausgesetzt.

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 23.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Die Anpassung der Bezüge erfolgt wie geplant gemäß § 15 Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – zum 1. Juli 2020.

D Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Ausgaben für die Bezüge von Abgeordneten fallen in den 12 Monaten ab dem 1. Juli 2020 um circa 500.000 Euro niedriger aus als geplant.

E Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt beim Landtag.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) und
des Gesetzes über die Rechtsstellung der
Fraktionen im Landtag
Nordrhein-Westfalen (FraktG NRW)**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein Westfalen vom 5. April 2005, zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW.S.992), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt ergänzt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - AbG NRW -

§ 15

Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen

Das Fraktionsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2018 (GV. NRW. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsstellung, Bildung und Aufgaben der Fraktionen

(1) Abgeordnete können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Fraktionen nehmen als unabhängige und selbständige Gliederungen des Parlaments Verfassungsaufgaben wahr. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses.

(5) Die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 steigen jährlich zum 1. Juli um 3,5 Prozent.

Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

§ 1

Rechtsstellung, Bildung und Aufgaben der Fraktionen

(1) Abgeordnete können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Fraktionen nehmen als unabhängige und selbständige Gliederungen des Parlaments Verfassungsaufgaben wahr. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses.

(3) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie helfen ihren Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.

(4) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.

(5) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.

(6) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus. Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge und deren inhaltliche Festlegungen gebunden; § 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(3) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie helfen ihren Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.

(4) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.

(5) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.

(6) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus. Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge und deren inhaltliche Festlegungen gebunden; § 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(7) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.“

(7) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel I

Allgemeiner Teil

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Absatz 3 Grundgesetz „Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.“ Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen führt in Artikel 50 dazu aus: „Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes.“ Diese Grundsätze werden im Abgeordnetengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (AbgG) konkretisiert.

Die Bezüge der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Zur Ermittlung der Anpassung ist in § 15 AbgG ein Warenkorb definiert, der sich aus Daten des jeweiligen Vorjahres speist. Teil dieses Warenkorbs sind der Verbraucherpreisindex sowie die Entwicklung der Verdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungssektor, für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und für Beamtinnen und Beamte. Außerdem fließen die Entwicklung des Rentenwertes sowie die Entwicklung der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II ein.

Das Warenkorb-Modell stellt sicher, dass die Entschädigung der Abgeordneten absolut wie auch im Verhältnis angemessen bleibt und dadurch die notwendige Unabhängigkeit sicherstellt. Die Entwicklung der Bezüge für Abgeordnete soll weder besser noch schlechter gestellt werden als die Einkommensentwicklung für die Menschen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Anpassung der Bezüge nach dem in Nordrhein-Westfalen gewählten Modell erweist sich im Vergleich als zurückhaltend. Die Bezüge im Landtag Nordrhein-Westfalen stiegen im Vergleich zum Basisjahr 2010 (entspricht 100) bis zum Jahr 2020 auf den Wert 109,8. Im selben Zeitraum stiegen die Bezüge im Tarifvertrag der Länder auf 127,1, im Deutschen Bundestag auf 131,5.

Die aktuelle Corona-Epidemie stellt die Menschen vor ungeahnte Herausforderungen. Auch das Land Nordrhein-Westfalen steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Die Corona-Krise hat zu einem wirtschaftlichen Einbruch geführt. Maßnahmen zur Eindämmung des Virus verschärfen diesen Einbruch. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich in Kurzarbeit, Selbstständige fürchten um ihre Existenz.

Die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen möchten sich mit den von der Krise wirtschaftlich betroffenen Menschen solidarisch zeigen. Die zum 1. Juli 2020 vorgesehene Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 AbgG soll nicht vorgenommen werden. Die dadurch nicht verausgabten Mittel in Höhe von circa. 500.000 Euro verbleiben im Landeshaushalt.

Stattdessen wird bei der Anpassung der Bezüge zum 1. Juli 2021 auf die Entwicklung der im Warenkorb definierten Faktoren in den Jahren 2019 und 2020 Bezug genommen. Dadurch wird eine dauerhafte Entkopplung der Entwicklung der Bezüge verhindert. Darüber hinaus wird dem Ziel Rechnung getragen, dass die Bezüge der Abgeordneten sich weder besser noch schlechter entwickeln als die Einkommen der Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Am 18. Dezember 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Versorgungswerkgesetzes NRW und des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen (Drucksache 17/8097). Mit diesem Gesetz wurde festgelegt, dass die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2, die für das Versorgungswerk vorgesehen sind, jährlich um 3,5% ansteigen. Diese Regelung ist von diesem Gesetzentwurf ausdrücklich nicht betroffen. Zur näheren Begründung wird auf die Begründung und die Beratungen zum vorgenannten Gesetz verwiesen.

Besonderer Teil:

Artikel 1

Die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2020 wird nicht vorgenommen. Eine dauerhafte Entkopplung der Entwicklung der Abgeordnetenbezüge widerspricht jedoch dem Leitgedanken von Grundgesetz und Landesverfassung. Mit Blick auf das Warenkorb-Modell wäre eine dauerhafte Entkopplung zudem systemwidrig. Darum ist es notwendig, dass die Anpassung am 1. Juli 2021 auf einem Warenkorb basiert, der auf die Jahre 2019 und 2020 Bezug nimmt.

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung. Ab dem 1. Juli 2022 erfolgt die Anpassung wieder wie in § 15 Absätze 1 bis 3 vorgesehen.

Artikel 2

Redaktionelle Änderung (zur vorangehenden Neufassung von § 1 siehe Drucksache 17/1117, S. 11 ff., 23 und Drucksache 17/1731).

Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

Christof Rasche
Henning Höne

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion